

**Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der
Abwasserbeseitigungspflicht gemäß
§ 79 a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Aufgrund des § 79 a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Neufassung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S.492) in der derzeit Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 5, 8, des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserzweckverbandes „Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode“ vom 18.12.2006 in der überarbeiteten Fassung vom 11.05.2015 -Beschluss Nr. V 02/2015- hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode“ in der Sitzung am 09.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Wasserzweckverband „Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode“ (nachfolgend „Wasserzweckverband“ genannt) betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet
 - b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus Kleinkläranlagen
 - c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus abflusslosen Sammelgruben.
- (2) Der Wasserzweckverband ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79 a WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
 1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

**§ 2
Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes**

- (1) Die in der Anlage 1 , die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserzweckverbandes “Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode“ vom 18.12.2006 in der überarbeiteten Fassung vom 11.05.2015 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und Ausfallgruben sowie in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

- (2) Der Rohkompost bzw. das Klärschlammgemisch, welches in vollbiologisch arbeitenden Kleinkläranlagen mit einem Klärschlammkomposter oder Rottebehälter entsteht, wird von der Entsorgung ausgeschlossen und ist unter Einhaltung der Bestimmungen der aktuellen Klärschlammverordnung und der Festlegungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis einer ordnungsgemäßen Entsorgung zukommen zu lassen
- (3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3 Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 4 Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Der Wasserzweckverband kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserzweckverbandes „Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode“ den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der Verband gehindert, vor Ablauf von fünfzehn Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften in der bisher gültigen Satzung außer Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den 11.05.2016
Ort, Datum

K. Reichert, Verbandsgeschäftsführerin